

WTS Slowenien

Neuigkeiten bei der Gründung einer GmbH und e.U.

Mit der Novelle des Gesetzes über die Kapitalgesellschaften (ZGD-1K), welche am 24. Februar 2021 in Kraft getreten ist, wurde die Richtlinie (EU) 2017/828 zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre in das slowenische Recht umgesetzt. Die EU-Richtlinie bringt vier neue bzw. erneute Maßnahmen in Verbindung mit Aktionären, die in der Folge zusammenfassend dargestellt werden.

Für kleinere Unternehmen sind die Bestimmungen über erweiterten Gründungsbeschränkungen iZm GmbH und e.U. von großer Bedeutung. Überdies werden für die Gründung einer Gesellschaft von ausländischen Steuerpflichtigen zusätzliche Beweise benötigt.

Änderungen im Hinblick auf Aktiengesellschaften

Anforderungen der neuen Richtlinie (EU) 2017/828 sind folgende:

1. Aktiengesellschaft kann die Auskunft über die Identität der Aktionäre, unabhängig von der Art der Aktie, verlangen,
2. Einführung zwei neuen Akten – Akt bzgl. *Politik über Einkommen der Aktionäre* und *Bericht über die Einnahmen der Aktionäre*,
3. Transparenz und Geschäftsgenehmigung über Geschäften mit verbundenen Unternehmen,
4. Transparenz der institutionellen Anleger, Vermögensverwalter und Stimmrechtsberater.

Änderungen im Hinblick auf GmbH und e.U.

Die wichtigsten Veränderungen iZm **Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)** und **Einzelunternehmen (e.U.)** sind:

- Erweiterung bzw. Ergänzung der Beschränkungen im Hinblick auf die Gründung der Gesellschaft und Erlangung des Gesellschafterstatus,
- Abschaffung der Kundmachung einer Beendigungsvorhaben und der Betriebsaufgabe des Unternehmens beim AJPES,
- Erweiterung der notwendigen Unterlagen für die erstmalige Eintragung des Unternehmens ins Gerichtsregister.

Gründung einer Alleingeschafter-GmbH

Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist rechtsfähige juristische Person, welche im Eigentum einer oder mehreren Personen steht, die für Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber Dritten nur beschränkt haften. Für die Gründung ist Einzahlung einer Stammeinlage (min. 7.500 EUR) notwendig, die als Haftsumme ggü. Dritten dient.

Hauptvoraussetzung für die Gründung einer vereinfachten GmbH ist die Einzahlung des Stammkapitals in voller Höhe als Geldeinlage in die Gesellschaft. Die Einzahlung des Stammkapitals muss vor der Einreichung des Vorschlages für die Eintragung ins Firmenbuch erfolgen.

Neulich kann die Gründung, unter die Bedingung, dass alle Gründungsvoraussetzungen erfüllt sind, wie folgt erfolgen:

- Unmittelbar über den staatlichen Web-Portal SPOT mit Anwendung einer elektronischen Signatur oder
- Über SPOT-Treffpunkt, dh bei der zuständigen AJPES-Außenstelle.

Beide Varianten sind im Gegensatz zu klassischen, wo eine notarielle Beglaubigung notwendig ist, kostenlos.

Registrierung eines e.U.

Natürliche Person, welche selbstständig eine Tätigkeit erbringt und auf dem Markt auftritt, kann **rasch und kostenlos ein Einzelunternehmen** gründen. Die Gründung kann auf zwei Weise erfolgen:

- von zu Hause über Web-Portal SPOT (spot.gov.si),
- mit einem Besuch bei einem SPOT-Treffpunkt auf der AJPES-Außenstelle oder
- per Post mit dem Anmeldeformular und beglaubigter Unterschrift, gerichtet auf die zuständige AJPES-Außenstelle.

Für die Registrierung über Web-Portal SPOT ist eine elektronische Signatur notwendig.

Veränderte Bedingungen für Gründung einer GmbH und Registrierung eines e.U.

Die Novelle ZGD-1K erweitert die Bedingungen für die Gründung einer Gesellschaft und Erlangung der Gesellschafterstatus.

Eine Person kann **kein Gründer** oder Gesellschafter werden, wenn:

1. Der betroffene Person **Unbescholtenheit** im Hinblick auf Wirtschaft, Arbeits- und Sozialsicherheit, Rechtsverkehr, Vermögen, Gesundheitsvorkehrungen, Umwelt und allgemeine persönliche- und Vermögenssicherheiten **nicht vorliegt**. Die Beschränkung **erlischt mit der Löschung der Vermerk im Strafregister**.

Eine Person, die bereits in Form eines e.U. tätig ist oder war, kann **kein Gründer, Gesellschafter oder wiederholter Einzelunternehmer** werden, wenn:

1. Die betreffende Person **Unbescholtenheit** im Hinblick auf Wirtschaft, Arbeits- und Sozialsicherheit, Rechtsverkehr, Vermögen, Gesundheitsvorkehrungen, Umwelt und allgemeine persönliche- und Vermögenssicherheiten **nicht vorliegt**. Die Beschränkung **erlischt mit der Löschung der Vermerk im Strafregister**.
2. Die betreffende Person innerhalb der letzten 12 Monaten **auf der Liste der nicht Vorleger der Lohn- und Gehaltsabrechnungen** oder anderen persönlichen Einnahmen gem. slow. Gesetz über Abgabenverfahren veröffentlicht wurde.
3. Die betroffene Person innerhalb der letzten 12 Monaten **auf der Liste der Personen mit ungültigen UID-Nr.** wegen des Missbrauchsverdachts veröffentlicht wurde.
4. der betroffenen Person wurde innerhalb von letzten 3 Jahren eine **Strafe wegen Verweigerung auf Zahlungen iZm der Arbeit bzw. wegen Gesetzverbrechen iZm Schwarzarbeit** seitens Arbeitsinspektorat der Republik Slowenien **ausgesprochen**.

Eine Person, die **bereits an einer GmbH beteiligt** ist oder war, kann **kein Gründer, Gesellschafter oder wiederholter Einzelunternehmer** werden, wenn:

1. Die betreffende Person **Unbescholtenheit** im Hinblick auf Wirtschaft, Arbeits- und Sozialsicherheit, Rechtsverkehr, Vermögen, Gesundheitsvorkehrungen, Umwelt und

allgemeine persönliche- und Vermögenssicherheiten **nicht vorliegt**. Die Beschränkung erlischt mit der Löschung im Strafregister.

2. Die betroffene Person innerhalb von letzten 12 Monaten **über 25 %** an einer Gesellschaft beteiligt war und
 - a. die Gesellschaft an **auf der Liste der nicht Vorleger der Lohn- und Gehaltsabrechnungen** oder anderen persönlichen Einnahmen gem. slow. Gesetz über Abgabenverfahren veröffentlicht wurde.
 - b. Die Gesellschaft **auf der Liste der Personen mit ungültigen UID-Nr.** wegen des Missbrauchsverdachts veröffentlicht wurde.
3. Die betroffene Person unmittelbar **über 50 %** an der Gesellschaft beteiligt war und die Gesellschaft aus **der Gerichtsregister ohne Liquidation** gelöscht wurde,
4. Die betreffende Person eine Kette-Gesellschaft erstellt hat und ihr eine Rechtsstrafe iZm Stammkapitalauszahlung auf die Gesellschafter innerhalb von letzten 3 Jahren ausgesprochen wurde.

Gründer bzw. Gesellschafter der GmbH **kann 3 Monate** nach der Gründung bzw. nach dem Beitritt **keine neue GmbH gründen** oder Gesellschafter einer Dritten Gesellschaft **werden**. Die Beschränkung **gilt nicht** bei der Gründung einer:

5. mittleren bzw großen Gesellschaft, Bank, Versicherung, Börsenmaklergesellschaften, Verwaltungsgesellschaften uä.
6. neuer GmbH, wenn der Gesellschafter nachweist, dass die Gesellschaft tatsächlich operativ tätig ist und:
 - a. über ein Bankkonto verfügt,
 - b. mindestens 2 Monate eine Person zum mind. Teilzeit beschäftigt hat,
 - c. innerhalb von 12 Monaten nicht auf der Liste der nicht Vorleger der Lohn- und Gehaltsabrechnungen oder auf der Liste der Personen mit ungültigen UID-Nr. wegen des Missbrauchsverdachts veröffentlicht wurde.

Die Gesetzesnovelle sieht ähnliche Bedingungen in Bezug auf die Gründung der Gesellschaft für die **Ausländer** vor. Demnach kann eine Person kein Gründer, Gesellschafter oder wiederholter Einzelunternehmer werden, wenn:

1. Die betreffende Person **Unbescholtenheit** im Hinblick auf Wirtschaft, Arbeits- und Sozialsicherheit, Rechtsverkehr, Vermögen, Gesundheitsvorkehrungen, Umwelt und allgemeine persönliche- und Vermögenssicherheiten **nicht vorliegt**. Die Beschränkung erlischt mit der Löschung im Strafregister.
2. Die betroffene Person innerhalb der letzten 12 Monaten auf der **Liste der nicht Vorleger der Lohn- und Gehaltsabrechnungen** oder anderen persönlichen Einnahmen gem. slow. Gesetz über Abgabenverfahren veröffentlicht wurde.
3. Die betroffene Person innerhalb der letzten 12 Monaten auf der **Liste der Personen mit ungültigen UID-Nr.** wegen des Missbrauchsverdachts veröffentlicht wurde.
4. Die betroffene Person wurde innerhalb von letzten 3 Jahren eine **Strafe wegen Verweigerung auf Zahlungen iZm der Arbeit** bzw. wegen Gesetzverbrechen iZm Schwarzarbeit seitens Arbeitsinspektorat der Republik Slowenien ausgesprochen.

Das Vorliegen der oben angeführten Voraussetzung muss die betreffende Person mit entsprechenden Unterlagen nachweisen. Die Unterlagen aus anderem Staat müssen in die slowenische Sprache übersetzt und wenn nicht im Original vorgelegt, dann noch notariell beglaubigt werden. Solche Unterlagen aus der Ansässigkeitsstaat sind:

- Auszug aus dem Strafregister,
- Bestätigung über bezahlten Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen.

Die Unterlagen dürfen nicht älter als 30 Tagen sein.

Beendigung der Tätigkeit als Einzelunternehmer

Mit der Gesetzesnovelle wurde eine 15-tägige Kundmachung der Unternehmensübertragung bzw. -beendigung iRd Einzelunternehmen am AJPES-Internetseite (www.ajpes.si) abgeschafft.

Löschung des Einzelunternehmens aus dem Firmenbuch kann über SPOT Portal oder physisch auf einen der AJPES-Außenstellen erfolgen. Antrag auf die Löschung muss allerdings mind. 3 Tage von dem Tag der Löschung abgegeben werden. Nach dem dritten Tag bzw. an den beliebigen Tag nach dem dritten Tag ab dem Antragabgabe gilt die Löschung als bewirkt.

Erstmalige Eintragung ins Firmenbuch

Die benötigten Daten für die erstmalige Eintragung ins Firmenbuch werden erweitert. Für die Eintragung sind unterstehende Daten notwendig:

- Die Firma – lange und kurze Bezeichnungen; Auch Buchstaben W, X, Y, Q sind erlaubt,
- Tätigkeit(en),
- Gründungsakt,
- Akt über die Ernennung des Geschäftsführers,
- Sitz der Gesellschaft,
- **Geschäftsadresse** – Geschäftsadresse befindet sich am Sitz der Gesellschaft und beinhaltet die Angabe über dem Ort mit Straße und Straßenummer (NEU); Für die Geschäftsadresse wird auch eine Vermieterbestätigung benötigt.
- **E-Mail-Adresse der Gesellschaft (NEU).**

Auch bestehende Gesellschaften müssen innerhalb von einem Jahr ab der Gesetzes Änderung, dh bis zum 24.2.2022, die elektronische Adresse der Gesellschaft ins Firmenbuch eintragen.

Sonstige Veränderungen

Sonstige Veränderungen sind:

- **Fremdsprachen für die Kommunikation im Betrieb mit Arbeitnehmern sind erlaubt:** Geschäftsleitung muss die Kommunikation mit Arbeitnehmern in der slowenischen Sprache (auch italienische und ungarische in Grenzgebieten) sicherstellen. Neulich darf die Geschäftsleitung auch die Fremdsprachen, die von Arbeitnehmern gesprochen werden, sicherstellen.

- Jedes Handelsgeschäft, welche die Gesellschaft mit eigenem Verwaltungsorgan oder deren Familienmitgliedern inkl. ähnliche Geschäfte mit verbundenen Gesellschaften dieser Gesellschaft eingeht, verlangt **Einvernehmung des Aufsichtsrates**.
- Die Entlastung der Geschäftsführung wird zusammen mit der Verwendung des Bilanzgewinnes an einer Generalversammlung behandelt. Über die Entlastung der Geschäftsführung und die Verwendung des Bilanzgewinnes muss innerhalb von 8 Monaten nach der Beendigung des Geschäftsjahres entschieden werden.

Für weitere Informationen steht Ihnen unser Beratungsteam gerne zur Verfügung!



Mateja Babič, LL.M.

+386 40 509 499
office@wts-tax.si

WTS TAX d.o.o.
Žanova ulica 3
SI – 4000 Kranj
Slovenija

www.wts-tax.si